

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE  
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES  
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE  
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



# Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen im Bereich Rulinganfragen

Eidgenössische Steuerverwaltung

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	605.22513
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	<a href="http://www.efk.admin.ch">www.efk.admin.ch</a>
Complément d'informations	<a href="mailto:info@efk.admin.ch">info@efk.admin.ch</a>
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Das Wesentliche in Kürze</b> .....	<b>4</b>
<b>L'essentiel en bref</b> .....	<b>5</b>
<b>L'essenziale in breve</b> .....	<b>6</b>
<b>Key facts</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Auftrag und Vorgehen</b> .....	<b>9</b>
1.1 Ausgangslage .....	9
1.2 Prüfungsziel und -frage.....	9
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze .....	9
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung .....	9
1.5 Schlussbesprechung .....	9
<b>2 Steuerrulings: Allgemeine Informationen</b> .....	<b>10</b>
<b>3 Die Empfehlung mit der höchsten Wichtigkeitsstufe (Prio-A) ist umgesetzt</b> .....	<b>12</b>
3.1 Umsetzung bei der Hauptabteilung Mehrwertsteuer .....	12
3.2 Umsetzung bei der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben.....	12
3.3 Die anderen Empfehlungen sind ebenfalls umgesetzt .....	13
<b>Anhang 1: Abkürzungen</b> .....	<b>16</b>

# Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen im Bereich Rulinganfragen

## Eidgenössische Steuerverwaltung

### Das Wesentliche in Kürze

---

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat Anfang 2018 die «Prüfung der Bewirtschaftung von Steuerrulings» (PA 16463) publiziert. In dem Prüfbericht hat die EFK der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) insgesamt vier Empfehlungen abgegeben. Die Empfehlung 3 wurde dabei der höchsten Wichtigkeitsstufe (Prio A) zugeordnet. Bei Prio-A-Empfehlungen führt die EFK zu einem späteren Zeitpunkt systematisch eine Nachprüfung durch. Dies um festzustellen, welche Massnahmen ergriffen worden sind, und ob und wie die Empfehlung umgesetzt worden ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Empfehlung 3 sowie auch die drei anderen Empfehlungen umgesetzt worden sind.

#### **Steuerrulings gehören zum Tagesgeschäft der ESTV**

Ein Steuervorbescheid (nachfolgend als Steuerruling bezeichnet) ist eine verbindliche Auskunft der Steuerbehörde zur steuerlichen Behandlung eines geplanten, konkreten und steuerlich relevanten Sachverhaltes auf entsprechende Anfrage einer steuerpflichtigen Person. Die Steuerbehörde, welche die Auskunft erteilt, muss dafür zuständig sein. Die ESTV ist primär zuständig für Steuerrulings bei der Mehrwertsteuer, bei der Verrechnungssteuer und bei den Stempelabgaben.

Einzig für die Mehrwertsteuer gibt es im Mehrwertsteuergesetz eine Grundlage, wonach die ESTV auf schriftliche Anfrage einer steuerpflichtigen Person eine Auskunft zu erteilen hat.

2021 sind bei der Hauptabteilung Mehrwertsteuer (HA MWST) 6020 Anfragen eingegangen. Im selben Jahr sind bei der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben (HA DVS) 2624 Anfragen eingetroffen.

#### **Die Empfehlung der höchsten Wichtigkeitsstufe ist umgesetzt worden**

Bei der Prüfung hatte die EFK festgestellt, dass der Eingang der Anfragen nicht kanalisiert wurde. Die EFK hat der ESTV folglich empfohlen sicherzustellen, dass die eingehenden schriftlichen Rulinganfragen rechtzeitig identifiziert werden.

2019 haben sowohl die HA MWST wie auch die HA DVS je eine zentrale Erfassungsstelle eingeführt. Unabhängig davon wie die Anfragen bei der ESTV eintreffen (postalisch oder elektronisch, direkt bei der definierten Kontaktstelle oder in einer Fachabteilung) erfolgt die Ersterfassung in den Systemen nur durch die zuständige Stelle. HA MWST und HA DVS haben je ein eigenes System auf dem alle Anfragen erfasst sind.

# Audit de suivi de la mise en œuvre des recommandations essentielles dans le domaine des demandes ruling

## Administration fédérale des contributions

### L'essentiel en bref

---

Début 2018, le Contrôle fédéral des finances (CDF) a publié l'« Audit de gestion des rulings fiscaux » (PA 16463). Dans le rapport d'audit, le CDF a émis au total quatre recommandations à l'intention de l'Administration fédérale des contributions (AFC) et du Département fédéral des finances (DFF). La recommandation 3 était assortie du niveau d'importance le plus élevé (priorité A). En cas de recommandations de priorité A, le CDF procède systématiquement un audit de suivi à une date ultérieure. Ceci afin de déterminer quelles mesures ont été prises, si la recommandation a été mise en œuvre et comment.

L'audit a conclu que la recommandation 3 ainsi que les trois autres recommandations ont été mises en œuvre.

#### **Les rulings fiscaux font partie des tâches quotidiennes de l'AFC**

Une décision anticipée en matière fiscale (ci-après ruling fiscal) est un renseignement contraignant concernant le traitement fiscal d'un état de fait planifié, concret et ayant une incidence fiscale fourni par l'autorité sur demande correspondante d'un contribuable. L'autorité fiscale qui fournit le renseignement doit être compétente en la matière. Les rulings fiscaux relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée, à l'impôt anticipé et aux droits de timbre relèvent principalement de la compétence de l'AFC.

La Loi régissant la taxe sur la valeur ajoutée est la seule base légale qui impose à l'AFC de fournir des informations sur demande écrite d'un contribuable.

En 2021, la Division principale de la taxe sur la valeur ajoutée (DP TVA) a reçu 6020 demandes. Cette même année, la Division principale de l'impôt fédéral direct, de l'impôt anticipé, des droits de timbre (DP DAT) en a reçu 2624.

#### **La recommandation de la plus haute importance a été mise en œuvre**

Lors de son audit, le CDF a constaté que les demandes reçues n'étaient pas canalisées. Il a donc recommandé à l'AFC de veiller à identifier à temps les demandes de ruling reçues par écrit.

En 2019, la DP TVA et la DP DAT ont chacune introduit un service central de saisie. Quelle que soit la manière dont les demandes parviennent à l'AFC (par voie postale ou électronique, directement au point de contact défini ou dans une unité spécialisée), la saisie initiale dans les systèmes est effectuée uniquement par le service compétent. La DP TVA et la DP DAT disposent chacune d'un système propre où toutes les demandes sont saisies.

**Texte original en allemand**

# Verifica successiva sull'attuazione di importanti raccomandazioni concernenti le richieste di ruling

## Amministrazione federale delle contribuzioni

### L'essenziale in breve

---

All'inizio del 2018 il Controllo federale delle finanze (CDF) ha pubblicato la «Verifica della gestione dei ruling fiscali» (PA 16463). Nel rapporto di verifica, il CDF ha formulato in totale quattro raccomandazioni rivolte all'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) e al Dipartimento federale delle finanze (DFF). Alla raccomandazione 3 è stato assegnato il livello di priorità più alto (priorità A). Nel caso delle raccomandazioni di livello di priorità A, il CDF procede sistematicamente a una verifica successiva, per determinare quali misure sono state adottate nonché verificare l'attuazione e le modalità di attuazione delle raccomandazioni.

Dalla verifica è emerso che la raccomandazione 3 e le altre tre raccomandazioni sono state attuate.

#### **I ruling fiscali fanno parte delle attività correnti dell'AFC**

Un accordo fiscale preliminare (di seguito denominato «ruling fiscale») è un'informazione vincolante dell'autorità fiscale sul trattamento fiscale di una questione pianificata, specifica e rilevante dal punto di vista fiscale su richiesta di un contribuente. La competenza nel fornire le informazioni spetta all'autorità fiscale. L'AFC è principalmente responsabile dei ruling fiscali in materia d'imposta sul valore aggiunto, imposta preventiva e tasse di bollo.

Solo per l'imposta sul valore aggiunto esiste una base nella legge sull'IVA, secondo la quale l'AFC deve fornire informazioni a un contribuente che chiede raggugli per iscritto.

Nel 2021 la divisione principale Imposta sul valore aggiunto (DP IVA) ha accolto 6020 richieste. Nello stesso anno, la divisione principale Imposta federale diretta, imposta preventiva, tasse di bollo (DP DPB) ha ricevuto 2624 richieste.

#### **La raccomandazione con il livello di priorità più alto è stata attuata**

Nel corso della verifica del CDF, era stata riscontrata la mancanza di un sistema centralizzato per l'elaborazione delle richieste. Di conseguenza, il CDF ha raccomandato all'AFC di assicurarsi che le richieste scritte di ruling fossero identificate in modo tempestivo.

Nel 2019, sia la DP IVA che la DP DPB hanno introdotto un servizio centrale incaricato di registrare le richieste. A prescindere dalle modalità d'inoltro (per posta o per via elettronica, direttamente al servizio di contatto definito o in una divisione specializzata), la registrazione iniziale delle richieste nei sistemi dell'AFC viene effettuata solo dal servizio competente. La DP IVA e la DP DPB dispongono di un proprio sistema su cui vengono registrate tutte le richieste.

**Testo originale in tedesco**

# Follow-up audit of the implementation of main recommendations with regard to ruling queries

## Federal Tax Administration

### Key facts

---

At the beginning of 2018, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) published audit no. 16463, "Management of tax rulings". In its audit report, the SFAO issued the Federal Tax Administration (FTA) and the Federal Department of Finance (FDF) with a total of four recommendations. Recommendation 3 was accorded the highest priority (Priority A). With Priority A recommendations, the SFAO subsequently carries out a systematic follow-up audit. This is aimed at identifying which measures have been taken, and whether and how the recommendation has been implemented.

The audit revealed that not only recommendation 3 but also the other three recommendations had been implemented.

#### **Tax rulings are the FTA's day-to-day business**

An advance tax ruling is binding information from the tax authority on the tax treatment of a planned, specific and tax-relevant matter, and is issued in response to a corresponding query from a taxpayer. The tax authority providing the information must be responsible for this. The FTA is primarily responsible for rulings on value added tax (VAT), withholding tax and stamp duty.

Only in the case of VAT does the VAT Act contain a legal provision requiring the FTA to provide information in response to a written query from a taxpayer.

In 2021, the Main Value Added Tax Division (Main VAT Division) received 6,020 queries. In the same year, the Main Division for Federal Direct Tax, Anticipatory Tax and Stamp Duty (DAS Main Division) received 2,624 queries.

#### **The highest-priority recommendation has been implemented**

During the audit, the SFAO had observed that incoming queries were not properly channelled. The SFAO therefore recommended that the FTA ensure that incoming written ruling queries are identified in a timely manner.

In 2019, the Main VAT Division and the DAS Main Division each set up a centralised office to record incoming queries. Regardless of how queries reach the FTA (by post or electronically, directly to the defined contact address or to a specialist division), it is always the responsible unit which first enters the query into the system. The Main VAT Division and the DAS Main Division each have their own system, in which all queries are recorded.

**Original text in German**

# Generelle Stellungnahme der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Die ESTV nimmt das positive Resultat zur Kenntnis. Erfreulich ist, dass die ESTV die Empfehlungen umgesetzt hat.

# 1 Auftrag und Vorgehen

## 1.1 Ausgangslage

Die EFK hat gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Finanzkontrollgesetzes (FKG) vom 28. Juni 1967 (FKG, SR 614.0) eine Nachprüfung der Bewirtschaftung von Steuerrulings aus dem Jahr 2018 (PA 16463) durchgeführt. Im Fokus stand die Umsetzung der Prio-A-Empfehlung 3.

## 1.2 Prüfungsziel und -frage

Im Fokus der Nachprüfung steht die Umsetzung der wesentlichen Empfehlung von 2018.<sup>1</sup> Dabei soll folgende Prüffrage beantwortet werden:

- Wurde die Prio-A-Empfehlung 3 (Sicherstellung von schriftlichen Rulinganfragen) umgesetzt?

## 1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Jean-Marc Blanchard (Revisionsleiter) vom 15. August bis 9. September 2022 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Martin Köhli (Fachbereichsleiter). Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach der Prüfungsdurchführung.

## 1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und dem Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen (sowie die benötigte Infrastruktur) standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung.

## 1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 5. Dezember 2022 statt. Teilgenommen haben: Von der ESTV der Direktor, die Chefin der Hauptabteilung Ressourcen, die Chefs der Hauptabteilungen MWST und DVS, die Chefin Abteilung Recht MWST, der Chef Abteilung Finanzen, der Leiter Interne Revision ESTV und von der EFK ein Fachbereichsleiter und der Revisionsleiter.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

---

<sup>1</sup> «Prüfung der Bewirtschaftung von Steuer-Rulings» (PA 16463), verfügbar auf der Website der EFK ([www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch))

## 2 Steuerrulings: Allgemeine Informationen

Die Steuerpflichtigen können in der Schweiz bei den zuständigen Behörden für einzelne, konkrete Sachverhalte die zu erwartenden Steuerfolgen erfragen. Im Sinne eines vorgezogenen, nach Treu und Glauben verbindlichen Bescheids legen die Steuerbehörden im Steuervorbescheid dar, wie sie die Gesetze, die geltende Praxis und ihren Ermessensspielraum im konkreten, individuellen Sachverhalt anwenden. Für die Antragsteller stellt der Steuervorbescheid somit primär ein Instrument dar, welches die Sicherheit im Geschäftsumfeld erhöht.

Zuständig für Steuervorbescheide ist jeweils die Steuerbehörde, die auch für die Veranlagung einer Steuer zuständig ist. Bei der Direkten Bundessteuer sind dies in der Schweiz die Kantone. Die ESTV ist für die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben zuständig. Steuervorbescheide werden immer im Rahmen der gesetzlichen Grenzen definiert / formuliert. Im Rahmen von Steuervorbescheiden dürfen keine gesetzlichen Vorgaben verletzt werden.

Bei der Mehrwertsteuer besteht mit dem Art. 69 im Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) eine gesetzliche Grundlage, wonach Steuerpflichtige Anrecht auf eine Auskunft haben. Bei den anderen Steuern liegt hingegen keine gesetzliche Grundlage hierzu vor. Die durch die Steuerbehörden im Rahmen eines Steuervorbescheids bewilligten Steuersachverhalte bleiben so lange gültig wie auch die gesetzlichen Voraussetzungen sowie die dargelegten Sachverhaltselemente unverändert bleiben.

Es gibt keine finanziellen Schätzungen, wie hoch die Auswirkungen der bewilligten Steuervorbescheide sind. Das Instrument der Steuervorbescheide ist allerdings sehr wichtig. Pro Jahr werden über alle involvierten Abteilungen zwischen 8000 und 9000 Rulinganfragen bearbeitet.

2021 sind insgesamt 8644 Rulinganfragen bei der ESTV eingetroffen. Diese teilen sich wie folgt auf:

<u>Hauptabteilung MWST</u>	<u>6020</u>
<u>Hauptabteilung DVS</u>	<u>2624</u>
- davon Abteilung Externe Prüfung	2104
- davon Abteilung Rückerstattung	301
- davon Abteilung Recht	34
- davon Abteilung Erhebung	179
- davon Abteilung Aufsicht Kantone	6

Der Vergleich der erledigten Anfragen für die Jahre 2015 und 2021 zeigt folgendes Bild:

	2015	2021
ESTV Hauptabteilung MWST	5283	5980
ESTV Hauptabteilung DVS	1859	2623
davon Abteilung Externe Prüfung	1566	2071
davon Abteilung Rückerstattung	138	314
davon Abteilung Recht	24	31
davon Abteilung Erhebung	94	193
davon Abteilung Aufsicht Kantone	37	14
Total	7142	8603

## 3 Die Empfehlung mit der höchsten Wichtigkeitsstufe (Prio-A) ist umgesetzt

Bei der Prüfung aus dem Jahr 2018 wurde die Empfehlung 3 der höchsten Wichtigkeitsstufe zugeordnet. Sie hat folgenden Inhalt:

### Empfehlung 3

Die EFK empfiehlt der ESTV sicherzustellen, dass die eingehenden schriftlichen Rulinganfragen rechtzeitig identifiziert werden.

### 3.1 Umsetzung bei der Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Bei der Hauptabteilung Mehrwertsteuer (HA MWST) ist 2019 eine interne Weisung erlassen worden, welche die Behandlung von rechtlichen Anfragen und Rulings regelt. Es besteht ein interner Prozess sowie Vorgaben zur Unterschriftenregelung.

Auf der Homepage der ESTV existiert ein digitales Kontaktformular, über das Anfragen eingereicht werden können (Link siehe Kapitel 3.3). Bei der ESTV HA MWST ist ein Team dafür zuständig, die erhaltenen digitalen Anfragen an die zuständigen internen Stellen weiterzuleiten. Anfragen, welche über andere Kanäle (Post, E-Mail) eintreffen, müssen an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Bei der HA MWST ist das Sekretariat der Abteilung Recht für die Eröffnung von Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Steuerrulings zuständig. Alle Fälle werden auf der Applikation der Abteilung Recht eröffnet und dort bearbeitet. Im System wird auch zugewiesen, wer einen Fall bearbeiten muss und in welcher Fristigkeit. Die Fälle erhalten bei der Eröffnung eine eigene Nummer und werden fortlaufend nummeriert. Über das System können alle Fälle abgefragt und überwacht werden.

### 3.2 Umsetzung bei der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Bei der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben wurde 2019 eine Mitteilung erlassen, welche alle wichtigen Informationen zum formellen Verfahren für Steuervorbescheide / Steuerrulings beinhaltet. Die Mitteilung ist öffentlich und auf der Homepage der ESTV einzusehen (Link siehe Kapitel 3.3). In der Mitteilung sind die Kontaktadressen angegeben, wo Anfragen für ein Steuerruling eingereicht werden müssen. Der Hauptkanal ist die elektronische Adresse «[ruling.dvs@estv.admin.ch](mailto:ruling.dvs@estv.admin.ch)». Rund 95 % der Anfragen kommen über diesen Weg zur ESTV. Eine Anfrage kann ebenfalls per Post an die in der Mitteilung aufgeführte Adresse geschickt werden. Anfragen, welche über andere Kanäle (E-Mail) oder an eine andere Adresse verschickt werden, müssen gemäss internen Vorgaben an die für die Eröffnung der Geschäftsfälle zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Bei der HA DVS existieren vier Prozesse, welche sich ganz oder teilweise mit den Steuerrulings befassen.

Bei der HA DVS ist das Sekretariat der Abteilung Externe Prüfung für die Eröffnung von Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Anfragen in Sachen Steuervorbescheide / Steuerrulings zuständig. Alle Fälle werden auf der Applikation der Abteilung Externe Prüfung eröffnet und die Ergebnisse dort dokumentiert. Da bei der HA DVS, abhängig vom betroffenen Fachgebiet, fünf Abteilungen mit der Bearbeitung von Anfragen beschäftigt sind, erfolgt die fachliche Bearbeitung in den entsprechenden Fachabteilungen.

Über das Fachsystem der Abteilung Externe Prüfung können alle Fälle abgefragt und überwacht werden.

### **Beurteilung**

Bei beiden Hauptabteilungen MWST und DVS der ESTV, welche Anfragen zu Steuerrulings erhalten und bearbeiten, sind Massnahmen ergriffen worden, um sicherzustellen, dass alle eintreffenden Anfragen zeitnah und zentral registriert werden. In jeder Hauptabteilung ist für die jeweiligen Anfragen eine zentrale Stelle designiert worden, welche die Anfragen entgegennimmt und als Geschäftsfall im jeweiligen Fachsystem eröffnet. Pro Hauptabteilung sind alle Fälle zentral abgelegt und für die berechtigten Personen einsehbar.

Die Bearbeitung von Anfragen durch Mitarbeitende der ESTV ohne vorgängige Erfassung über die zentrale Stelle würde einen Verstoss gegen die geltenden Vorgaben bedeuten.

Die Empfehlung wurde von den beiden Hauptabteilungen MWST und DVS 2019 als umgesetzt gemeldet. Aufgrund der Nachprüfung ist die EFK derselben Ansicht.

## **3.3 Die anderen Empfehlungen sind ebenfalls umgesetzt**

Im Bericht 16463 hat die EFK noch drei weitere Empfehlungen abgegeben. Deren Umsetzung wurde im Rahmen der vorliegenden Prüfung ebenfalls überprüft. Die Ergebnisse werden nachfolgend wiedergegeben:

### Empfehlung 1

Die EFK empfiehlt der ESTV, die Praxisfestlegung im Sinne von formellen Verfahren für Steuerrulings/Steuervorbescheide für das interessierte Publikum transparent zu publizieren.

### Stand der Umsetzung

Die Empfehlung ist umgesetzt. Dabei muss zwischen den beiden Hauptabteilungen MWST und DVS unterschieden werden. Bei der MWST besteht mit dem Art. 69 des MWSTG eine explizite gesetzliche Grundlage, wonach die ESTV auf eine schriftliche Anfrage einer steuerpflichtigen Person eine Auskunft erteilen muss. Die entsprechenden Informationen finden sich unter folgendem Link im Internet:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-fachinformationen/mwst-verfahrensfragen/rechtliche-auskuenfte.html>

Die Hauptabteilung DVS hat 2019 eine Mitteilung publiziert (Mitteilung 011-DVS-2019), welche alle wichtigen Angaben zum Thema Steuerruling beinhaltet. Diese Mitteilung findet sich ebenfalls im Internet:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/estv-mitteilungen.html#accordion1662486937844>

## Empfehlung 2

Die EFK empfiehlt dem EFD, im Zusammenhang mit Steuervorbescheiden und gutachterlichen Stellungnahmen innerhalb des Departements den fachlichen Austausch zu institutionalisieren und eine klare Zuteilung der Führung der thematischen Bereiche sicherzustellen.

### Stand der Umsetzung

Die Empfehlung ist umgesetzt. Die Aufgabenteilung ist zwischen ESTV und dem Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) klar geregelt. Fälle im Inland sowie Fälle mit Bezug zum Ausland, bei denen kein anderer Staat (keine andere Steuerverwaltung) einbezogen ist, sind Sache der ESTV. Fälle mit Einbezug einer öffentlichen Amtsstelle eines anderen Staates sind Sache des SIF.

Das SIF ist insbesondere für Advance Pricing Agreements (APA) zuständig. Es handelt sich um Vereinbarungen zur Festlegung von Transferpreisen, welche zwischen zwei oder mehreren Staaten verhandelt werden. Die ESTV hat ebenfalls mit Transferpreisfragen zu tun. Und zwar dann, wenn es eine grenzüberschreitende Frage ohne Einbezug einer Regierungsbehörde eines anderen Landes ist.

Der Austausch zwischen ESTV und SIF findet statt. Es geht hierbei in der Regel fallbezogen primär um einen fachlichen Austausch zu konkreten Fragen. Es gibt aber auch je ein gemeinsames Gremium zwischen SIF und ESTV einerseits und zwischen SIF, ESTV und den Kantonen andererseits. Diese in regelmässigen Abständen stattfindenden Treffen befassen sich vor allem mit Fachfragen, nicht mit konkreten Fällen. Beide Seiten (ESTV und SIF) haben dies anlässlich von individuellen Gesprächen bestätigt.

## Empfehlung 4

Die EFK empfiehlt der ESTV, erteilte Steuervorbescheide zu Sachverhalten mit hohem Risiko für das inländische Steuersubstrat in der Umsetzung systematisch in der Risikoanalyse der externen Prüfungsabteilungen zu berücksichtigen.

### Stand der Umsetzung

Die Empfehlung ist umgesetzt. Sowohl bei der HA MWST wie auch bei der HA DVS fliessen Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Rulinganfragen in die Risikoanalyse der jeweiligen Abteilungen ein, welche externe Prüfungen durchführen. Bei der HA DVS ist die Abteilung Externe Prüfung selber für rund 80 % der Rulinganfragen zuständig. Entsprechende Erkenntnisse fliessen 1:1 in die Risikoanalyse ein. Die restlichen Informationen können dem System entnommen werden, auf dem alle Anfragen erfasst werden müssen. Hierbei wird jeweils auch eine Risikoeinschätzung vorgenommen, die die Abteilung Externe Prüfung auswerten kann.

Bei der HA MWST besteht eine Interne Weisung. In der Weisung ist festgehalten, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Rulinganfragen über eine spezielle E-Mail-Adresse an die Abteilung Externe Prüfung zur Kenntnis gebracht werden müssen.

### **Beurteilung**

Sowohl bei der Transparenz in Sachen formelle Verfahren wie auch bei der Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Bearbeitung von Rulinganfragen bei der Risikoanalyse der Externen Prüfung hat die ESTV Massnahmen ergriffen und die jeweiligen Empfehlungen umgesetzt. Beim fachlichen Austausch und der klaren Zuteilung zwischen ESTV und SIF hat

sich im Vergleich zum Prüfungszeitpunkt von 2016 nicht viel verändert. Das EFD hatte bereits damals in der Stellungnahme festgehalten, dass die Empfehlung als umgesetzt gilt. Die Abklärungen im Rahmen der vorliegenden Prüfung haben dies bestätigt.

Insgesamt sind alle Empfehlungen als umgesetzt zu betrachten.

## Anhang 1: Abkürzungen

APA	Advance Pricing Agreement
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FHG	Finanzhaushaltgesetz
FHV	Finanzhaushaltverordnung
FKG	Finanzkontrollgesetz
HA DVS	Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
HA MWST	Hauptabteilung Mehrwertsteuer
MWSTG	Mehrwertsteuergesetz
SIF	Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen

### **Priorisierung der Empfehlungen**

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).